

Satzung
der Stadt Ebermannstadt
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des
Wohnmobilstellplatzes der Stadt Ebermannstadt
(Wohnmobilstellplatzgebührensatzung – WGS)

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebühren für die Stromversorgung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Ebermannstadt werden unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Ebermannstadt (Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung - WBS) in der jeweils gültigen Fassung Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben und beträgt je Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Stunden) 5,00 €.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wohnmobilstellplatz im Rahmen der Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Ebermannstadt nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Wohnmobilstellplatz und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühr ist über eine digitale Vorrichtung zu entrichten.

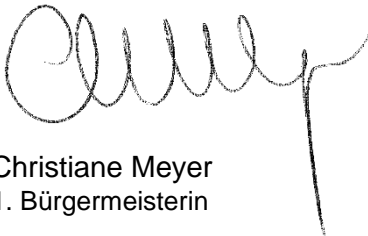
§ 4
Gebühren für die Stromversorgung

Strom kann an den auf dem Stellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung zu einer Gebühr von 1,00 € pro 1 kWh Stromversorgung entnommen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt in Kraft.

Ebermannstadt, 01.10.2024



Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt, Ausgabe 11, Jahrgang 47, bekanntgemacht.